

nicht mehr anwendbar ist. Diese Vorschrift sah eine Vereinfachung der schriftlichen Urteilsbegründung vor. Das Gericht hatte sich bei der Abfassung von Entscheidungen, die einer Begründung bedürfen, auf die gedrängte Zusammenfassung der zum Verständnis der Entscheidung unbedingt wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte zu beschränken. In Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche konnte im Einverständnis der Parteien von der schriftlichen Niederlegung des Sach- und Streitstandes und der Gründe einer Entscheidung sogar Abstand genommen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung stattfindet, nach dem Ermessen des Gerichts nicht Vorlagen.

Die Tatsache, daß § 2 der 3. VereinfVO aufgehoben worden ist, rechtfertigt den Schluß, daß auch § 20 EntfVO in Verbindung mit § 18 EntfVO heute nicht mehr anwendbar ist. Der Gesichtspunkt, daß derartige Entscheidungen ohne ordnungsgemäße Begründung im Kassationsverfahren nicht oder nur schwer nachzuprüfen sind, dürfte für die Aufhebung des § 2 der 3. VereinfVO von Bedeutung gewesen sein.

Nicht im Widerspruch mit den Prinzipien unseres Prozeßrechts steht § 7 EntfVO. Diese Vorschrift ist weiterhin anwendbar (vgl. Anmerkung zu § 128 ZPO; Textausgabe des Ministeriums der Justiz, 2. revidierte Auflage). § 7 EntfVO bestimmt, daß das Gericht mit Einverständnis der Parteien eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen kann. Die Verkündung der Entscheidung wird in diesen Fällen durch eine schriftliche Mitteilung ersetzt. Bei Urteilen ist die Urteilsformel durch Zustellung mitzuteilen. Das Schwergewicht des § 7 EntfVO liegt im Gegensatz zu dem freiwilligen und obligatorischen Schiedsurteilsverfahren bei

dem Einverständnis der Parteien. Nur mit Einverständnis der Parteien kann das Gericht nach § 7 EntfVO verfahren und von einer mündlichen Verhandlung Abstand nehmen. Dies verstößt durchaus nicht gegen die Grundsätze der Mündlichkeit und Öffentlichkeit, denn es kann im Zivilverfahren dem Ermessen der Parteien überlassen bleiben, ob sie auf eine mündliche Verhandlung Wert legen oder nicht. Dagegen bedarf es keiner weiteren Erörterung, daß die im schriftlichen Verfahren ergehenden Urteile der Vorschrift des § 313 ZPO entsprechen müssen. Eine vereinfachte schriftliche Begründung des Urteils ist nicht zulässig.

d) Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß § 10 der 1. VereinfVO vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1651) ebenfalls nicht mehr anwendbar ist (vgl. Anmerkung zu § 495 ZPO; Textausgabe des Ministeriums der Justiz, 2. revidierte Auflage). Diese Vorschrift ermächtigte die ehemaligen Amtsgerichte sowie die Arbeitsgerichte, ihr Verfahren nach freiem Ermessen zu gestalten. Eine Beschränkung auf eine bestimmte Höhe des Streitwertes war nicht vorgesehen. Das Verfahren nach § 10 der 1. VereinfVO unterschied sich vom obligatorischen Schiedsurteilsverfahren nur insofern, als das letztere, weil ein schiedsgerichtähnliches Verfahren, eine noch größere Freiheit zuläßt als das Verfahren nach dem früheren § 10 der 1. VereinfVO, das als eigentliches Zivilverfahren stärker an die ZPO gebunden war.

Aus den vorstehenden Gründen ergibt sich, daß eine weitere Anwendung der Vorschriften über das obligatorische Schiedsurteilsverfahren abzulehnen ist und daß in Zukunft alle Zivilsachen mit einem Streitwert bis zu 100 DM ebenfalls nach den Vorschriften der ZPO zu verhandeln sind.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit in der Deutschen Demokratischen Republik

Erwiderung auf die Kritik von Lekschas und Renneberg

Von PROF. Dr. HANS GERÄTS, Berlin

Die nachstehenden Ausführungen enthalten eine Stellungnahme des Verfassers der Abhandlung über „Die strafrechtliche Verantwortlichkeit in der Deutschen Demokratischen Republik“ zu der in NJ 1953 S. 129 veröffentlichten Besprechung von Lekschas und Renneberg. Sie ergeben, daß in gewissen Punkten nunmehr Einverständnis zwischen den Beteiligten herrscht. Soweit Geräts die Berechtigung der Kritik bestreitet, ist jedenfalls durch die bisherigen Veröffentlichungen der Boden soweit vorbereitet, daß eine abschließende mündliche Diskussion zur Klärung auch dieser Fragen nunmehr am Platze wäre. Es steht zu hoffen, daß eines unserer wissenschaftlichen Institute, sei es das Institut für Strafrecht oder die Erweiterte juristische Fakultät der Humboldt-Universität oder einer anderen Universität, sei es die Abteilung Strafrecht des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft, eine derartige Diskussion bald veranstaltet, über deren Ergebnis wir alsdann berichten werden.

Die Redaktion

Im Februar 1952 hatte ich eine Arbeit über die strafrechtliche Verantwortlichkeit in der Deutschen Demokratischen Republik angefertigt, die Anfang Juni von mir überarbeitet und im Oktober 1952 veröffentlicht wurde. Veranlaßt durch die kritischen Bemerkungen von Lekschas und Renneberg¹⁾, möchte ich zu einigen Problemen dieser Arbeit Stellung nehmen. Diese Stellungnahme kann im wesentlichen nur auf einer vorläufigen Durcharbeitung der aufgeworfenen Fragen basieren und soll ausschließlich ein Beitrag zur Diskussion über das wichtige Problem der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sein.

i) Lekschas/Renneberg: „Die strafrechtliche Verantwortlichkeit in der Deutschen Demokratischen Republik“, in NJ 1953 S. 129 ff. — Später im Text nur noch mit Seitenzahl zitiert. H. G.

I

Die erste Hauptthese des Verfassers lautet: Keine strafrechtliche Verantwortlichkeit ohne Gesellschaftsgefährdung und ohne Verletzung des Gesetzes der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Verfasser führt aus, daß die Grundlage für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit einer Handlung ist²⁾. Der Tatbestand wird definiert als die Gesamtheit der gesetzlich fixierten (objektiven und subjektiven) Merkmale, die eine gesellschaftsgefährdende und durch das Gesetz für strafbar erklärte Handlung beschreiben (übernommene Normen) oder charakterisieren (neue Normen³⁾). Eine Handlung ist tatbestandsmäßig, wenn in ihr sämtliche Merkmale des Tatbestandes vorhanden sind. Fehlt nur eines der Merkmale des Tatbestandes, dann ist die Handlung nicht tatbestandsmäßig. Es ist keine strafrechtliche Verantwortlichkeit vorhanden⁴⁾.

Worin besteht die praktische Bedeutung dieser These? Die These, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit allein und ausschließlich durch die Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit begründet wird, dient der Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit⁵⁾. Eine tatbestandsmäßige Handlung ist rechtswidrig und muß durch Anwendung der gesetzlich angedrohten Strafe auf den Urheber der Handlung bekämpft werden. Dieses Ergebnis ist in dem Satz zusammengefaßt: Keine strafrechtliche Verantwortlichkeit ohne Verletzung des Gesetzes der Deutschen Demokratischen Republik⁶⁾. — Zum anderen wird mit dieser These bezweckt, den Klassencharakter des Tatbestandes und damit den der Tatbestandsmäßigkeit und der Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit hervorzuheben. Sie weist insbesondere auf den qualitativen Unterschied zwischen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vor dem wahrhaft demokratischen Staate der Werktätigen und vor

2) Geräts, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit in der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1952, S. 33—40.

3) Geräts, a. a. O. S. 37.

4) Geräts, a. a. O. S. 39.

5) Geräts, a. a. O. S. 34, 51.

6) Geräts, a. a. O. S. 37, 89.